

Richtlinie im Rahmen der Weiterbildungsordnung für die
Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie für die
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Bayerns

„Formate für die Vermittlung von Fachkenntnissen sowie
die Durchführung von Supervision und Selbsterfahrung“

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Bayern
vom 20. Mai 2026

Richtlinie WBO PP/KJP - „Formate für die Vermittlung von Fachkenntnissen sowie die Durchführung von Supervision und Selbsterfahrung“

§ 1 Einleitung

Diese Empfehlung regelt die Formate für die für die Vermittlung von Fachkenntnissen sowie die Durchführung von Supervision und Selbsterfahrung für Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung (Weiterbildungsteilnehmer*innen).

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Empfehlung gilt für die Bereichsweiterbildungen von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (Abschnitt B WBO PP/KJP), sofern nicht Absatz 2 anwendbar ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 4 der Empfehlung nicht für Weiterbildungen in den Bereichen „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“, „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und „Sozialmedizin“.

§ 3 Definitionen, Zuständigkeit

- (1) Folgende Durchführungsformate sind zu unterscheiden:

Präsenz: Die Vermittlung von Fachkenntnissen und die Durchführung von Supervision und Selbsterfahrung finden in Präsenz statt, wenn die Beteiligten zur gleichen Zeit am gleichen Ort physisch anwesend sind.

Synchron online: Die Vermittlung von Fachkenntnissen und die Durchführung von Supervision und Selbsterfahrung finden synchron online statt, wenn die Beteiligten zur gleichen Zeit per Ton und Bild (Video) über das Internet interagieren.

Asynchron: Bei einer asynchronen Durchführung der Vermittlung von Fachkenntnissen findet eine eigenständige Wissensaneignung statt, bei der die Weiterbildungsteilnehmer*innen den Zeitpunkt selbst bestimmen und keine Möglichkeit einer direkten Interaktion mit den Dozent*innen besteht (zum Beispiel Fachlektüre oder Videostreams von Vorträgen).

- (2) Zuständig für die Umsetzung der Empfehlung ist der*die Weiterbildungsbefugte*.
- (3) Auf Verlangen der Kammer ist der*die Weiterbildungsbefugte* verpflichtet, die Anforderungen gemäß den §§ 4 bis 6 nachzuweisen.

Richtlinie WBO PP/KJP - „Formate für die Vermittlung von Fachkenntnissen sowie die Durchführung von Supervision und Selbsterfahrung“

§ 4 Vermittlung von Fachkenntnissen

- (1) Die Vermittlung von Fachkenntnissen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Präsenz, synchron online oder asynchron.
- (2) Die Vermittlung von Fachkenntnissen muss in Präsenz erfolgen, wenn für den Lernerfolg die synchrone Interaktion bei physischer Anwesenheit der Beteiligten am gleichen Ort notwendig ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Rollenspielen, bei spezifischen Aspekten der nonverbalen Kommunikation wie Blickkontakt oder Berührungen, bei Nutzung von physischen Therapiematerialien und bei mehrtägigen Blockveranstaltungen.
- (3) Die Vermittlung von Fachkenntnissen kann synchron online erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Vermittlung in Präsenz gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht besteht. Sie muss mindestens synchron online erfolgen, wenn unabhängig von den weiteren Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 zeitgleiche Interaktionen zwischen Dozent*innen und Weiterbildungsteilnehmer*innen notwendig sind.
- (4) Sofern keine Notwendigkeit für eine synchrone Vermittlung in Präsenz gemäß Absatz 2 Satz 1 oder synchron online gemäß Absatz 3 Satz 2 besteht, kann die Wissensvermittlung asynchron erfolgen. Die Dozent*innen können das Erlernete im Rahmen einer Wissensprüfung überprüfen.
- (5) In jedem Weiterbildungsabschnitt sollen Fachkenntnisse auch in Präsenz vermittelt werden. Über die gesamte Weiterbildung soll die Vermittlung von Fachkenntnissen mindestens zur Hälfte in Präsenz erfolgen, bis zur Hälfte kann eine Vermittlung synchron online erfolgen und maximal ein Zehntel kann asynchron angeboten werden.

§ 5 Supervision

Supervision findet im persönlichen Kontakt statt. Sie kann unter besonderer Beachtung der Sorgfaltspflichten über Kommunikationsmedien erfolgen. Zumindest ein einmaliger persönlicher Kontakt ist erforderlich.

§ 6 Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung kann grundsätzlich in Präsenz oder synchron online erfolgen. Mindestens 80 Prozent der Selbsterfahrungseinheiten müssen in Präsenz durchgeführt werden.